

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Fällsrichter

Urheberrecht

Urheberrecht	Geistige Werke der Literatur, Musik, Kunst usw. Es schützt den Urheber von Werken der Literatur und Kunst. Es schützt die Form und nicht den Inhalt.
Verwandte Schutzrechte	Darbietungen, Ton-/Tonbildträger, Sendungen im Radio und Fernsehen Sie bieten ausübenden Künstlern und Herstellern von Ton- und Tonbildträgern Schutz für ihre Interpretationen von schützba- ren Werken

Schutz ohne Registrierung!

4

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Fällsrichter

Gewerbliche Schutzrechte

Markenrecht	Wort- und Bildzeichen Ausschließliches Recht, seine Marke zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen zu gebrauchen.
Firmenrecht	Kennzeichen Schutz von Namen und Firmen
Designrecht	Design Schutz der äusseren Gestaltung von Produkten (zwei- oder dreidimensional).
Patentrecht	Erfindungen Erfindung = Lösung eines technischen Problems mit Mitteln der Technik

Schutz erst mit Registrierung!

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Fällsrichter

Immaterialgüterrecht

Geschütztes Werk	<ul style="list-style-type: none"> • als Ergebnis einer geistigen Tätigkeit wahrnehmbar • mit individuellem und originellem Charakter
Schutzdauer	70 Jahre nach Tod des Urhebers (50 Jahre bei Computerprogrammen)
Verfügungsrecht	Inhaber entscheidet über Veröffentlichung, Gebrauch und Veräusserung seines geistigen Werkes

6

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Filippacher

Bénédict
BBS
AN ANWALT FÜR RECHT UND MEDIEN

Rechte des Urhebers

<p style="text-align: center; background-color: #92d050;">Urheberpersönlichkeitsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anerkennung der Urheberschaft • Recht auf Namensnennung • Recht auf Werkintegrität • Recht auf Erstveröffentlichung <p style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 2px;">Verzicht möglich</p>	<p style="text-align: center; background-color: #92d050;">Verwertungsrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigungsrecht • Verbreitungsrecht • Ausführungsrecht • Senderecht • Recht auf Wahrnehmbar-Machen <p style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 2px;">Übertragung auf Dritte möglich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veräusserung oder • Einräumen von Nutzungsrechten
--	--

7

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Filippacher

Bénédict
BBS
AN ANWALT FÜR RECHT UND MEDIEN

Vervielfältigung für den Eigengebrauch

Privatgebrauch	<p>Im engen privaten Kreis ist jede Werkverwendung erlaubt, so auch die Vervielfältigung kompletter Werke oder Reproduktion von Werken der bildenden Kunst sowie das Kopieren von Musiknoten. Diese Verwendung ist kostenlos.</p>
Schulgebrauch	<p>Erlaubter Eigengebrauch ist die Verwendung von Werken zu schulischen Zwecken, solange nur Ausschnitte verwendet werden. Vervielfältigungen sind kostenpflichtig.</p>
Gebrauch in Unternehmen	<p>Zum Zweck der internen Information und Dokumentation dürfen Werkexemplare auszugsweise vervielfältigt und innerhalb der Unternehmung verbreitet werden.</p>

8

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Filippacher

Bénédict
BBS
AN ANWALT FÜR RECHT UND MEDIEN

Verwandte Schutzrechte

<p style="text-align: center; background-color: #92d050;">Persönlichkeitsrecht der ausübenden Künstler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anerkennung der Urheberschaft • Recht auf Namensnennung 	<p style="text-align: center; background-color: #92d050;">Verwertungsrechte der Künstler und Hersteller von Ton- und Bildträgern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigungsrecht • Verbreitungsrecht • Senderecht • Recht auf Wahrnehmbar-Machen
<p style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 2px;">nicht übertragbar Schutz nach ZGB 27 ff.</p>	<p style="text-align: center; background-color: #92d050;">Verwertungsrechte der Sendeunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigungsrecht • Verbreitungsrecht • Senderecht • Wahrnehmbar-Machen <p style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 2px;">Veräusserung durch Vertrag oder entgeltliche Einräumen von Nutzungsrechten</p>

9

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&Spatzler

Markenrecht

Marke = Zeichen, das geeignet ist, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden.

- Individualmarke
- Kollektivmarke
- Garantemarke

Geschützte Marke

- unterscheidet sich von anderen Marken
- kennzeichnungsfähig

Entscheidend ist der Gesamteindruck!

Schutz nur, wenn im Markenschutzregister eingetragen!

Schutzdauer 10 Jahre ab Eintragung (beliebig verlängerbar)
 Pflicht zum Gebrauch der Marke innert 5 Jahren

10

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&Spatzler

Designrecht

Design = Äussere Gestaltung (zwei- oder dreidimensional) von industriellen und Konsumgütern oder Teilen davon.
 z.B. Möbel, Kleider, Fahrzeuge, Stoffmuster, Tapetenmuster, Küchenabdeckungen, Bestecke, Uhren, Verpackungen usw.

Geschützte Marke

- neu
- originell

Schutz nur, wenn im Register eingetragen!

Schutzdauer 5 Jahre ab Eintragung (bis max. 25 Jahre verlängerbar)

11

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&Spatzler

Patentrecht

Erfindung = Lösung eines technischen Problems mit den Mitteln der Technik

Geschützte Marke

- neu
- gewerbliche Herstellung oder Nutzung
- nicht trivial (ergibt sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik)

Schutz nur, wenn im Register eingetragen!

Schutzdauer 20 Jahre ab Eintragung

12

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadlmann, Fällbacher

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Definition Wettbewerb	Wettbewerb im Sinne des UWG liegt vor, wenn sich jemand ausserhalb der eigenen Sphäre wirtschaftsrelevant betätigt. = Anbieten von Waren und Dienstleistungen in Konkurrenz zu Mitbewerbern
Ziel des UWG	Gewährleistung des lauterer und unverfälschten Wettbewerbs (UWG 1)
Adressaten des UWG	Mitbewerber, Anbieter, Abnehmer (UWG 2) = jeder, der aktiv oder passiv am Wettbewerb teilnimmt.
Geschützte Personen	Mitbewerber, Anbieter, Abnehmer (UWG 2) = jeder, der aktiv oder passiv am Wettbewerb teilnimmt.

13

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadlmann, Fällbacher

Systematik

1. Kapitel	Zweck Art. 1 UWG
2. Kapitel	Zivil- und prozessrechtliche Bestimmungen Art. 2 – 15 UWG
3. Kapitel	Verwaltungsrechtliche Bestimmungen Art. 16 – 22 UWG
4. Kapitel	Strafbestimmungen Art. 23 – 27 UWG
5. Kapitel	Schlussbestimmungen Art. 28 – 29 UWG

14

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadlmann, Fällbacher

Tatbestände

Art. 2 UWG (Generalklausel)	Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgabaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. => Weiter und offener Anwendungsbereich Die Generalklausel ist das einzige probate Mittel, um angemessen auf die Vielfalt der wettbewerbsrechtlich relevanten Praktiken zu reagieren
Art. 3 – 8 UWG	Sondertatbestände, welche Verhaltensweisen im Sinne der Generalklausel umschreiben, die typischerweise unlauter sind. => Aufzählung ist nicht abschliessend Weitere Verhaltensweisen können in Analogie zu den Sondertatbeständen (oder in Anwendung der Generalklausel) als unlauter bewertet werden.

15

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. ur. Heinz T. Stadmann, Fällsrichter

Sondertatbestände Art. 3 – 8 UWG

Fallgruppen der Sondertatbestände:

- Bezeichnung auf den Mitbewerber (Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e UWG)
 - Irreführung (Art. 3 Abs. 1 lit. b, c, f, g, i-m UWG)
- Einwirken auf den Willen des Kontrahenten (Art. 3 Abs. 1 lit. h UWG)
 - Verleiten zum Vertragsbruch (Art. 4 UWG)
- Verwertung eines fremden Arbeitsergebnisses (Art. 5 UWG)
- Verletzung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen (Art. 6 UWG)
 - Nichteinhalten von Arbeitsbedingungen (Art. 7 UWG)
- Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG)

16

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. ur. Heinz T. Stadmann, Fällsrichter

Unlauteres Wettbewerbsverhalten

<p>Unlauteres Verhalten gegenüber Dritten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herabsätzen und anschwärzen • Verwechslungsgefahr schaffen • sich in der Werbung vergleichen 	<p>Täuschung über sich selber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Irreführen und täuschen 	<p>Unlauteres Verhalten gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisdumping und Lockvogelangebote • Zugaben • besonderes aggressive Verkaufsmethoden • Verschleiern • missbräuchliche AGB
---	--	--

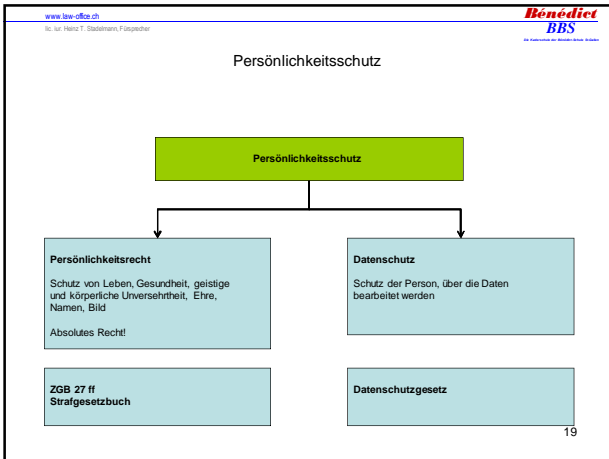
17

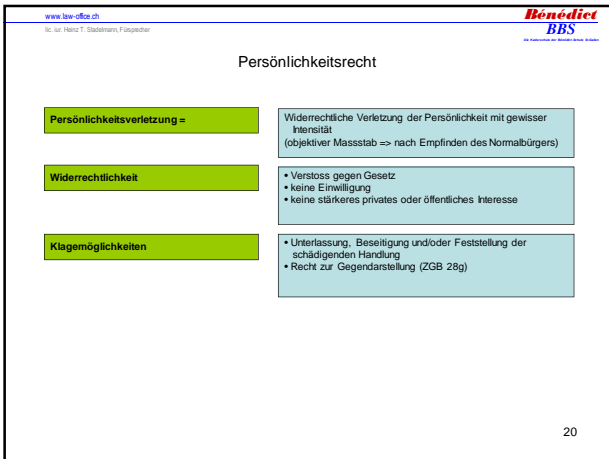
www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. ur. Heinz T. Stadmann, Fällsrichter

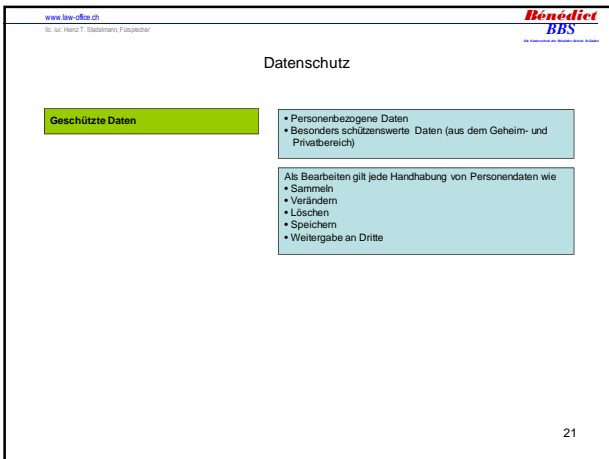
Klagen aus UWG 9 ff.

<p>Klagelegitimation</p>	<p>Jedermann, der in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt ist.</p> <p>Verbandsklagen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufs- und Wirtschaftsverbände, die die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bezwecken • Konsumentenschutzorganisationen mit gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung
<p>Klageinhalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der drohenden Verletzung (Unterlassung) • Beseitigung der bestehenden Verletzung • Feststellen der Widerrechtlichkeit der Verletzung

18







Grundsätze der Datenverarbeitung

Rechtmässige Beschaffung	Daten dürfen nur mit Wissen der betreffenden Person beschafft werden.
Treu und Glauben	Korrekt, transparenter Umgang mit Daten muss gewährleistet sein.
Zweckbindung	Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung genannt wurde.
Verhältnismässigkeit	Es dürfen nur so viele Daten erhoben und bearbeitet werden, wie notwendig sind.
Integrität der Daten	Daten, die bearbeitet werden müssen aktuell und richtig sein. Datenbearbeiter muss sich über die Richtigkeit vergewissern.
Auskunftsrecht	Jede Partei hat Recht auf Auskunft, welche Daten über sie bearbeitet werden. Bei Fehlern kann die Berichtigung verlangt werden.
